

Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung durch den **Ausschuss des Deich- und Entwässerungsverbandes Klosterseeniederung** vom 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

-1-

Der Gesamtbetrag der **Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes** wird auf **368.500,00 €**
des Vermögenshaushaltes wird auf **34.000,00 €**
festgesetzt.

Die Haushaltsansätze sind, innerhalb der Einzelpläne, gegenseitig deckungsfähig.

-2-

Es werden festgesetzt:

| | |
|--|---------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahme auf | 0,00 € |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 150.000,00 € |
| 3. Die Gesamtzahl, der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf (Geringfügig entlohnte Beschäftigung) | 0,26 |

-3-

Beiträge werden nicht gehoben.

-4-

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Landeswasserverbandsgesetz erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verbandsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Hierüber ist dem Verbandsausschuss jährlich zu berichten.

Oldenburg in Holstein, 20.11.2024

gez. Rüdiger Witt
-Verbandsvorsteher –

Öffentliche Bekanntmachung am: 21.12.2024